

Werk

Titel: Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh...

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Werk Id: PPN661145301

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145301> | LOG_0017

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

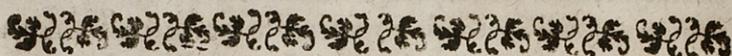
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

870 PRAEIOS EPISTOLICA
selbsthändigen Subscription und Insiegels Andrü-
ckung.

Actum ut supra.

N.N.

Käuf. Immatr. Notarius.



Das XLVII. Capitel.

Von Contracten.

Instrumentum über ein erkauftes
Haus ertheilet.

Im Namen der Heilig- unbegreiflichen Drey-
Einigkeit / Amen.

In Kraft gegenwärtig-offenen Instruments sey
allermächtig Ansehigern / Verlesern / oder
desen Inhalts ablesend Anhörern / kund / offen-
bar und zu wissen / daß nach unsers hochverdienten
Seeligmachers Jesu Christi heilsamer Mensch-
werdung / im Tausend / Sechshundert achtzig- sechsten
Jahre / Indictione Romanorum non. a. bey glormür-
digster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuch-
tigsten / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Für-
sten und Herrn / Herrn LEOPOLDI, erwählten
Römischen Käufers / u. w. unsers allergnädigsten /
Herrn / Jhro Käuf. Maj. Reiche / des Römischen im
28. des Hungarischen im 30. und des Böhemischen
im 29. Jahre. Dienstages N. Septembr. stylo Ju-
liano, zwischen N. und N. Uhren / Vormittags / in
dieser Käuf. und des H. Reichs freyer Stadt N. auff
special- und gebür- mäßiges Erfordern / ich Ends- in-
digitirter Imperiali autoritate, publicus juratus, und
am

am hoch-preißlichen Kayserl. und des Heiligen Röm. Reichs Kammer-Gericht examinirter und Immatriculirter Notarius, &c. allhier in eines Wohl. Edel. Besten Raths Weinkeller erschienen / und daselbsten die Wohl-Ehrveste/Groß-Achsbare / Wohl-fürnehme / Erbar und Kunstreiche Herren N. N. vor sich / und im Namen seiner Haus-Ehre/Frau N. N. Hn. N. N. Namens N. N. sel. hinterlassener Wittib/als erwählter Kriegerischer Vormund/wie auch Hn. N. N. hauptsächlich sein selbstem / respectivè aber nomine N. N. und N. N. Ingleichen als Verkaufere eins: Sodann N. N. als Erkauffern andern Theils / in der Hinter-stube versamlet gefunden / da dann wolbesagter Herr N. N. Namens der obermeldt anwesender Herrn/kurgen / jedoch folgenden Inhalts vor und angetragen.

Was gestalten dieselbe mit gutem Vorbedacht/reiffem Rath / und allerseits freywilligem Consens, um deren interessirten besern Nutz und Eintrags willen / gegenwärtigem N. N. Meistern und Bürgern hieselbsten/seiner Hausfrauen N. N. und deren Erben / einig auff der N. Straßen / zwischen N. N. und N. N. seeligen / beyderseits hinterlassener Wittiben/ ins Ofen belegenes Wohnhaus/von der Straßen bis auff die Balge sich erstreckend / mit aller Zubehör und Berechtigung/in specie den halben Brunnen / u. w. eines rechten/redlichen / aufrichtigen / beständigen und unwiederrufflichen Erb-kauffs/wie solches nach Inhalt der Rechten / besonders aber dieser Kayf. Reichs Freyer Stadt N. Statuten und Gewonheiten am kräftigsten und beständigsten geschehen kan/soll / oder/mag / um achthundert Rthlr. à zwey und siebenzig Grooten / jedoch mit ausdrücklichem Ab- und Vorbe-

scheid/das besagter N. alle auff dem verkaufften Hause ruhende Beschwernüßen / wie die Namen haben mögen / außer und ohne den Kauffschilling / abtragen solte und wolte / erb-eigenthümlich cedirt und abgetreten. Welche jetzt erwehnte Kauff-summa der Erkäuffer/ oder / die Seinige denen Herren Verkäufern / oder / den Jhrigen / in dreyen nach einander folgenden Zielen/ als erstlich/ auff nächstkünfftige Ostern des herannahenden tausend / sechshundert achtzig siebenenden Jahrs/ zweyhundert sechs und sechzig Reichl. acht und vierzig Groote/ (nach welcher ersten Termins Abtragung dem Erkäuffern die Schlüssel zu dem Hause quaest. eingehändiget / und damit die würckliche Possession übertragen werden solte) darnächst und fürs ander um Michaëlis ejusdem anni, abereins zweyhundert und sechzig Reichl. acht und vierzig Grothe. So dann fürs Dritte / endlich und letzte/auff Ostern des nechst anfolgenden tausend/ sechshundert/acht und achtzigsten Jahrs/den Rest: Als ebenmäßig zweyhundert sechs und sechzig Reichl. acht und vierzig Grote/ jederzeit mit gutem gang-und zahlbarem Gelde / hieselbst in Bremen / ehrlich und auffrichtig erlegen und bezahlen solt und wolte. Gestalten biß dahin solches/ mit gänglicher Abstatt-und Einrichtung / so wol des letz / als erster Terminen / würcklich und vollkommlich beschehen / das verkauffte Haus zusamt allem Zubehör und Gerechtigkeiten / jetzt alsdann / und dann als jetzt/denen Verkäufern jure hypothecario, & nexu pignoris , als ein special sicheres und schadloses Unterpfind seyn und bleiben solle.

Dahingegen solten und wolten die Herren Verkäuffere nicht allein nach Abrichtung der letztbenannten zweyhundert sechs und sechzig Reichschl. acht und

und vierzig Grothe/ dem Erkauffer zu Folge alt her
gebrachten Städt üblichem Gebrauch / sothanes
Haus coram amplissimo Senatu allhier / nachmals
Gerichtlich überlassen und cediren / sondern auch den
selben und seine Mitbeschriebene vor sich und ihre Er
ben/ des Kauffs wegen von allemänniglich Zu- und
Anspruch in- und außerhalb Gerichts und Rechts
befreyen/ daneben stets und allezeit/ da/ wo und wann
nöthig/ gute beständige Währschafft thun und leisten/
bey außdrücklicher und würcklicher hypothecation
und Verunterpfändung / der Verkäuffern rauidisten
und gewisesten beweg- und unbeweglichen / Erbe und
Gütern/ so viel hierzu von nöthen. Mit wissend- und
wolbedächtlicher renunciation und Verzeihung aller
und jeder beyderseits Käuffer und Verkäuffern/ zuste
hender Beneficien/ Ausflüchten und Begnadigun
gen/ Geist- und weltlicher Rechten / in gemein und in
sonderheit/ wie die Namen haben / oder / erdacht wer
den mögen/ deren keiner vor sich/ oder/ durch andere / in
einigerley Weise/ oder / Wege zu gebrauchen Macht
haben/ sondern alles/ was hierinn verschrieben/ gerreu
lich/ ehrlich und aufrichtig / stets und unverbrüchlich
halten und vollziehen solten und wolten. Alles ohne
Argelst und Gefährde.

Wolten demnach Domini requirentes mich Nota
rium, denenselben sampt und sonders / über sothanen
Haus-Ver- und Erb-kauff Instrumentum vel Instru
menta, wie viel deren nöthig/ zu extradiren/ gebührend
ersucht haben.

Wann nun zu Folge erwähneter mündlichen Re
quisition, auch Narration Contractus, solchem defe
rir-würdigem Angefinnen / ich krafft unblindansegli
cher Obligenheit/ tragenden Amts / mich nicht entzie
hen sollen.

Als habe demnach solches alles vorgefester maßen
 verinstrumentirt / und dem nächst am 25. Octobris
 ben würcklicher Ratification und Vollziehung dieses
 Erb-kauffs/ in præsenz und Anwesenheit beyderseits
 Herren Contrahenten / zu mehrer Bevest- und Be-
 glaubigung/ in N. Behausung/ alwo dieselbe bey sam-
 men/ zwey special- Zeugen/ N. N. und N. N. erfordert/
 denenselben die Ursach ihrer Subrequisition eröffnet/
 und darauff gegenwärtiges Instrumentum klar und
 deutlich verlesen/ so dann nochmalen beydes die Herren
 Verkäuffere/ und N. N. als Erbhandlern/ ob dieselbe
 alles/ wie verlesen/ dergestalt genehm hielten/ freundlich
 befragt / und nach dero allerseits Confirmation und
 Bezahlung solches meine Zeugen ingedenck zu ver-
 bleiben/ ermahnet. Urkundlich dessen sind dieser Instru-
 menten zwey verfertiget / von beyderseits Herren
 Contrahenten/ auch denen Testibus, in mein des No-
 tarii Gegenwart subscribirt / und davon jeglicher Par-
 they eins zugestellt worden.

Geschehen/ abgeredet und beschloßen ist dieser Erb-
 Kauff-Contract in Beyseyn erwehnter Zeugen / im
 Jahr/ Indiction Käyserl. auch Königl. Regierung
 Monat/ Tag / Stund / Stadt und Orten / wie ob-
 stehet.

Subscriptio.

Ich weißt dann ich Imperiali Autoritate pu-
 blicus juratus, und am hoch-preißlichen Käy-
 serl. und des Heil. Reichs Kammer-Gerichte
 examinirter/ approbirter/ und immatriculirter Nota-
 rius, beneben mehr obangezogenen Testibus diesem
 Er- und Verkauf/ besonders dessen Ratification per-
 söplich bengetrohet/ daß alles obbeschriebener maßen
 gesehen/ gehört/ und respectivè selbstn verrichtet. Als
 habe

habe auff Aupemäßiges Erfordern hierüber gegenwärtiges Instrumentum abfaßen/ (solches aus Ehehafft per alium ingrossiren laßen/ und unterschreiben/ auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet und Pittschafft corroboriren wollen. Ad hæcce quæ & qualiacunque, debito modo speciatim requisitus.

N. N. Not. Immatr. in fidem præmissorum. Mppriâ.



Transaction, oder / Vortrag / über geführte Mißhelligkeiten.

Schaltis gegenwärtig-offnen Scheins sey männiglich beurkundet/ daß nachdem zwischen dem (Tit.) N. N. eins/ so dann dem (Tit.) N. N. andern Theils/ hiebevorn einige Zwyrträchtigkeit/ Irrthume und Mißverstand erwachsen/ welche auch in so weit ausgebrochen/ daß selbige zu würcklicher Rechtfertigung an diesem löblichen Gericht gediehen: Als aber einig friedliebende Gemüther / in Ansehung der alten Kund- und Freundschaft/ so obwolgedachte Familien hiebevorn mit einander gepflogen / und dann des weit aussehenden gefährlichen und zweifelhaften Processus, dieselbe beyderseits nicht ohne erhebliche Avilationen/ zum Frieden getreulichst angeleitet/ daß anheut nachgesetztem dato, durch Göttliche Gnade / und der Herren Unterhändler bewegliches Zusprechen / es dahin ausgelassen/ daß beyde Theile für sich / dero Erben und Nachkommen / sich endlich nachbeschriebener Maßen verglichen / und krafft dessen alle bis hierhin getragene Zornseeligkeit gänzlich ab- und zurück gelegt.

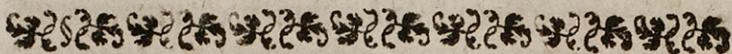
Und zwarn pro primo, daß u. w.

Dann letztlich / damit alle die bis hierhin geführte Miß,

vor sich/ dero Erb- und Erb-nehmen/ ein unwiderruff-
lich freywilliger Contract, abgeredet/ eingangen und
beschloßen: Also und dero gestalt/demnach zc.

Dessen alles zu mehrer Best-haltung haben sich
beyde Theile nächst gutem reiffem Vorbewußt/ allen
hinwieder zu Einbrechung dieses dienenden Aufschlüch-
ten/ und Wohlthat Rechtens/ vornemlich aber der Aus-
sucht/ daß dieser Contract anders/ dann abgeredet/ be-
schrieben/ bösslichen Hintergangs/ betrüglicher Über-
redung/ Verlesung über die Helffte/ Irrthum der
Rechnung/ auch daß der gemeine Verziecht ohne vor-
gehende sonderbare renunciation nicht statt habe / der
restitution und respectivè unflarer Schuld / nicht we-
niger des Senatus-Consulti Vellejani, und aller dem
weiblichen Geschlecht zu gut verordneter Wohlthaten/
aller Geist- Weltlich/ und dieser Stadt- Rechten/ Be-
gnadigung/ Freyheiten/ zc. wie die Namen haben/ und
albereit erdacht/ oder/ ferner ins künfftige durch mensch-
liche Wiß/ Verstand / Behelff. Rede und Einwurff/
können/ oder/ mögen erdacht werden: Hiermit und in
kraft dieses zum best- und beständigsten sich verzeihen
und begeben. Zu dem Ende daß gegenwärtige Trans-
action, oder/ Vertrag/ sowol von oberwähnten Con-
trahenten und der Wittwen Kriegischen Vormund/
als dem hierzu special-erbetenen Kaysertlichen Im-
matriculirtem Notario, eigenhändig unterschrieben/
und mit dero Insiegeln und Merck-zeichen bestätiget.
Geschehen Bremen/ am u. w.





Das III. Capitel.

Von Rundschaften ehrlicher
Geburt.

Die I. Beurkundung.

Allen und jeden / was Hoheit und Standes die-
selben seyn / so gegenwärtig offenes Documen-
tum lesen / oder / hören lesen / sey krafft dieses beur-
kunder / daß heut nachgesehem dato vor mir Ends-
angefügtem erschienen der Erbare N. N. unterdienst-
gehorfamlich bittend / daß ich als Fürstl. bestellter Drost
dieses Ambris N. ihm eine schriftliche Beglaubigung
seiner ehrlichen Geburt unschwer mittheilen wolte.

Als ich nun sothanem billigmäßigem Ansuchen
mich füglich nicht entheben können: So habe so fort zu
Erkundung der Wahrheit drey der ältesten (Männer
gesund und vollen Verstandes) so seinem väterli-
chen Erbe zu N. belegen / am nächsten geseßen / vor
mich beschieden / dieselbe zuforderst fleißig examiniret /
so dann / als sie beständig und einmütig behaupteten /
daß er aus einem unbesleckten Ehebett geboren / ihnen
zu mehrer Confirmation, das in hoc haffu gewöhnli-
che Eyd: Wie nemlich sie vor dem Angesicht der Hei-
ligen Drey-Einigkeit bewähren könnten / daß N. N.
vom Vatter N. N. und der Mutter N. N. beyderseits
ehrllich und frommen Eltern / nach öffentlich gehaltenem
Kirchgang / aus einer Ehrlich und ohnverdäch-
tigen Ehe / an dieses Weltlicht / erzeuget worden / so
wahr ihnen der HErr Himmels und der Erden / hier
zeitlich und dort ewig helfen und gnädig seyn solte / ab-
schwö-

schwören lassen/ welches sie nicht allein zu folge Rech-
tens und Gewohnheit/ freywillig præstiret: Besons-
dern ist so wenig mir als denjenigen/ welche seine bey-
de Eltern gekannt/ und mit ihm außgezogen worden/
ein anders wissend.

Hierumb so gelanget an anfangs ermeldte hohe
und niedrige Standes Personen/ mein unterthänig/
unterdienst-freundlich und fleißiges Bitten und Ge-
sinnen: Sie wollen diesem allen gnugsamen Glau-
ben geben/ ihm mehr besagen N. N. alle Gunst/ For-
derung und guten Willen beweisen/ und ihn also seiner
ehrlich und ohntadelhaften Geburt/ seiner Eltern/ und
seines selbst ehrlichen Wandels/ auch dieser meiner
Vorbitt/ in allerwege fruchtbarlichen Genosß empfin-
den lassen.

Solches verbleibe umb einen jeden/ nach Erhei-
schung seiner Hoheit und Standes/ in alle thunliche
Wege/ möglichsten Fleißes zu verdienen/ wie schuldig/
so bereit und gestiffen.

Dessen zu mehrerer Bestättigung hab ich diesen Ges-
burts. Schein selbsthändig unterzeichnen/ und mit
meinem gewöhnlichen Insiigel bedrucken wollen:
Geschehen u. w.



Der II. Geburts Brieff.

Weitläufftig und besserer Form.

Wir Bürgermeister und Rath der Känserl.
Freyen und des Heil. Reichs Stadt N. ge-
ben männiglich/ erfordernder Hoheit/ Wür-
den und Stande nach/ hiermit unterthänig/ dienst-
und freundlich zu vernehmen: Was gestalten heut
nachgesehrem Dato vor uns versamleten pro tempore
sien.

figendem Rath erschienen (Tit.) N. N. mit mehrem supplicando an- und vortragend: Wie daß er zu folge seiner erheischenden hohen Angelegenheit/ necessärer würde/amplissimum Senaturn, um Ertheilung eines Documenti legitimæ nativitatıs zu imploriren: Gefallen er daß denselben hierunter gehöhr- unterdienst- und höchst- fleißig wolte angeruffen/ auch zu dem Ende die (Tit.) N. N. und N. N. als testes omni exceptione majores, vorgeschlagen/ und dabey inständigst gebeten haben/ dieselbe/ von wegen seiner ehe- und ehrlichen Geburt/ auch redlichen Bolverhaltens/ mediante Sacramenti religione, beständig zu examiniren und zu folge dero Bericht und Aussage/ ihm Documentum in probanti forma mitzutheilen.

Wann wir nun solch seinem in Rechten und der Billigkeit fundirtem Gesuch/ bevorab zu Steur der Wahrheit/ und adminiculation seines verhofften Aufnehmens zu deferiren/ vor nicht unbillig erachtet.

So haben demnach die vorgeschlagene Zeugen sampt und sonders mit höchstem Fleiß und scharffer Nachfrage hierüber vernommen/ welche dann mit aufgehobenen Fingern/ ausgestrecktem Arm/ entdeckten Häuptern/ und verständlichen Worten diverso actu, jurato deponirten/ was maßen ihnen zu voller Gnüge wissend: Auch an und vor sich wahr und Stadt- kündig/ daß die in Gottseligkeit Abgelebte/ der (Tit.) N. N. und (Tit.) N. N. als der personæ quæstionis weiland geliebte Eltern/ hiesigen Orts in S. N. Kirchen/ vor der Gemeine Gottes eingeseget/ und demnächst anfangs ermeldter N. N. von ihnen/ aus einem reinen unbesleckten Ehebett (als sie ihrem Wissen und Gewissen nach anders nicht contestiren konten) an dieses Welt- Licht erzeuget: Derselbe auch
Christ-

Christlicher observance nach/ (laut des inde hinc von Tit. N. N. Pfarhern zu S. N. exhibirten attestati,) am N. Monats N. des längst hinterlegten N. Jahrs/ seinem und unserm Erlöser vermittelst dem Bad des neuen Bundes wäre dargestellet und einverleibet worden. Über dem behaupteten sie die Herren veredete Zeugen/das sowol die Eltern sich jederweil Christ- und ehrlich/ getreu/ fromm und redlich erwiesen / als auch der Sohn sich in allewege gottsfürchtig/still/auffrichtig / und gegen männiglich freund-und friedlich verhalten / also / das ihres Wissens kein ehrlicher Mensch ihm etwas anders als Liebes und Gutes nachsagen könnte.

Belanget demnach an alle und jede / wes Standes/ Hoheit/ Ehren/ Dignität und Herkommens die seyn/ unser respectivè aller-unterthänigst / unterthänigst unterdienst-dienst-und freund-steißiges Bitten/ Suchen und Begehren/ Sie wollen dieser unser warhafften Rundschaft / außer einigem Bedencken / festen ohngezweiffelten Glauben beylegen / Vorweisen dieses aber als einen ehr-und ehlich-gebohrnen so wol seines rühmlichen Wolverhaltens/als dieser unser Vorbitt fruchtbarlich genießen/ihm alle Gnade / Beförderung / Gunst / Freundschaft und geneigten Willen wiederfahren / und seine Person sich in alleweg de meliori commendiret und befohlen seyn lassen.

Solche hohe Gnade / große Ehre / und sonderbare Freundschaft / seyn wir um einen jeden nach Erheischung seiner Hoheit/ Standes und Würden/ aller-unterthänigst/ unterthänigst / unterdienst-dienst-und freund-willig/ zu verdienen/zü erwiedern / und zu beschulden / erbietig/bereit und geflißen. Zu mehrer Begläubigung dessen / haben wir unser und gemeiner

Stadt größers Einiegel an diesen Geburts-schein
 wissenlich hängen lassen. So geschehen.



Die III. Kundschaft ehelicher Geburt.

Anderer Art.

Wir Schultheißen / Bürgermeister / Schöpf-
 fen und Racht / der Käñf. Freyen und des H.
 Reichs Stadt N. contestiren und bekennen
 inkrast gegenwärtig offenen Scheins / daß anheut
 ends-bemeldtem dato , bey uns / der (Tit.) M. N.
 supplicativè eingekommen/und mit mehrem dienstlich
 zu vernehmen gegeben.

Was gestalten er seines jetzigen Zustandes Bes-
 schaffenheit nach / bevorab aber angesehen der ihm be-
 vorstehenden promotion , einer unverwerfflichen
 Kundschaft seiner ehelichen Geburt / und Wolver-
 haltens / sich dessen in hoc passu zu bedienen hoch-be-
 nöthiget wäre / wolte uns demnach dienst-gehorsam-
 lich ersucher und gebereten haben/die von ihm vorgeschla-
 gene und sich listirende Zeugen M. N. und N. N.
 eum in finem , eydtlich zu examiniren / und über dero
 Aussage ihm beglaubten Schein fürdersamst mitzu-
 theilen.

Als wir nun solch seinem recht-und billigmäßigen
 Ansuchen/bevorab zu Steur der lieben Warheit/uns
 nicht wohl entbrechen können : So haben wir denn
 die producirte Zeugen hierüber der Gebür Rechtens
 vernommen / welche / nach abgestattetem Zeugen Ey-
 de / klärlich bekant-und aussagten : Daß ihnen wohl
 wissend / wie nemlich M. N. sein Herr Vatter M. N.
 Christ-seeligen Angedenckens / mit seiner auch in Gott
 ruhne

ruhenden Frau Mutter N. N. sich in den Stand der heiligen Ehe begeben / und demnächst Supplicanten durante matrimonio, aus einem Christlich- und untadelhaften Ehebett an dieses Weltlicht erzeuget: Wie daß auch sowol seine seel. Eltern / als auch dieser ihr Sohn / jederzeit Gott und allen Christlichen Tugenden ergeben gewesen / also / daß männiglich dieselbe nicht unbilllich geehret / sie lieb und werth gehalten: Allermaßen solches keiner specialen-Zeugnüß bedürfftig / nachdemmal dasselbe Stadtkündig wäre.

Diesem nun zu folge haben wir N. N. gegenwärtiges Documentum, umb sich dessen bey vorkommender Begebenheit zu seiner Ehren-Nothdurfft zu bedienen / geberenermaßen gerne mittheilen wollen.

Und ist demnach an alle und jede / wes Standes / Condition, Würde und Herkommens die seyn / unser in Gebür dienst- und höchst-fleißiges Bitten / Obbesagtem allen vollkommenen Glauben bezumessen / ihm Uberreichern dieses auch alle hohe Gunst / geneigten Willen / und mensch-mögliche Beförderung / zu erweisen / damit er unsere Vorbit / beneben seiner ehelichen Geburt und ehrlichen Herkommens / auch bekandten rühmllichen Wolverhaltens / fruchtbarlichen Genosß empfinden möge.

Das seyn wir umb männiglich in dergleichen und anderwärtigen Fällen / Standes Gebür nach / hinwieder wie schuldig / so willig zu verdienen und zu erwidern beflissen.

Zu mehrer Beglaubigung dessen haben wir unser großer Stadt-Inseigel hierunter wohl wissentlich hängen / und durch unsern ältern Secretarium subscribiren lassen. So geschehen / u. w.

Die IV. Kundschaft ehelicher Geburt.

Krafft welcher angewiesen wird / falls die Kinder an dem Ort / woselbst die Eltern ehelich eingeseget / nicht erzeuget / oder / gebohren worden / wie alsdann dem Geburts-Brieff das attestatum Copulationis pflegt inserirt zu werden.

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Anton-Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg des Ampts N. verordneter Drost / Erbsaßen zu N.

Eh N. N. beurkunde mittelst gegenwärtig of-
fenem Scheine jedermänniglich / daß anheut zu
Ends beschriebenen dato , in gewöhnlicher
Ampts- und Gerichtsstube / vor mir erschienen N. N.
mit mehrern dienst-gebürlich an- und vortragend :
Was gestalten er / vermittelst Göttlich-gnädig-verhof-
fender Mitwürckung allernächstens gesonnen / sich zu
N. mit Herrn N. N. eheliblicher Tochter in den
Stand der heil. Ehe zu geben / und darauff sich der N.
Zunft einschreiben zu lassen. Wann aber bey so be-
wandren Sachen die Nothdurfft und Ampts alt-her-
gebrachte Observance und Gerechtigkeit erfordern
wolt / daß vor Verckstelligmachung dessen / von ihm
Schein und Beweis seines ehrlichen Herkommens
und ehelicher Geburt ein- und beygebracht würde / und
dann er aus N. als einem unter diese Dorffschaft ge-
hörigen Flecken bürtig / auch seine in G. D. it seelig-ru-
hende Eltern / laut des von C. C. Raht zu N. ihm er-
theilten Attestati , sich daselbst / besage Kirchenbuchs /
im Jahr N. am N. Monats N. Christlöbl. Gebrauch
nach

nach / vor dem Angesicht Gottes und seiner heil. Gemeine rechtmäßig copuliren und trauen lassen. So wolte er mich demnach dienstlich-und inständigsten Fleißes gebeten haben / die von ihm dargestellte zwey glaubwürdige Männer/als N. N. Voigt zu N. und N. N. seiner Geburt und Herkommens wegen der rigore zu befragen/und ihm über dero Aussage schriftlich-beglaubten Schein zu ertheilen.

Allermassen ich nun sothanem in der selbst-redenden Billigkeit gegründeterm Ansuchen / bevorab da solches berichteter maßen zu heylsamer Beförderung seines Christl. Vorhabens ohnzweiffentlich gedeihen wird/ mich angesehen Obrigkeitlich-tragenden Ampts süglich nicht entäußern können.

So habe demnach obbesagt-vorgestellte Zeugen/ und zwar einen jeden in specie angesuchter maßen (was ihnen nemlich von N. N. ehelicher Geburt und Herkommen wissend) der Schärffe nach befraget/ welche dann bey ihrem Gewissen und Eydesspflichten/ damit sie dem Allgewaltigen Gott / der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit/und mir/als verordnetem Drosten dieses Orts verwandt / höchlich bertheuret und beständig außgesagt / wie ihnen zu voller Gnüge wissend/ daß mehr Obangeregter N. N. bey ihnen von N. N. als Vatter seel. und N. N. seiner auch bey Gott ruhenden Mutter aus einem ungezweiffelt-keusch-und unbeflecktem Ehebett an dieses Welt-und Tageslicht erzeuget/daß er niemand mit Knecht-oder / Leibeigenschaft verwandt: So dann/daß sich sowol seine geliebte seelige Eltern/ als er vor seine Person die ganze Zeit über/sie bey ihnen zu N. behauset und sich auffgehalten/dergestalt gottseelig/froh/ehr.fried.und freundlich/ wie solches Gott-und Tugend-liebenden Menschen

wohl anstehet und geziemet/verhalten/also/das dieselbe männiglich hierumb sonderlich gern leiden und vertragen mögen.

Wann nun all solches/theils aus obangeregten Testimonialibus zur Gnüge erhellet/theils aber/und was den Sohn concerniret/ Flecken und Land-kündiq ist: Als aber seinem billigmäßigen Ansuchen / der Warheit zu gut / hiermit deferiren / und ihm gegenwärtig glaubwürdiges Documentum seiner ehelichen Geburt / und bisz hierhin geführten ehrlich und aufrichtigen Lebens/ Handels und Wandels zu folge obbedeuter warhafften Zeugnuß mittheilen wollen.

Gelanget demnach an alle und jede / wes hohen Standes/großer Ehren/sonderbarer dignität/und ansehnlichen Herkommens die seyn/ mein respectivè unterthänig / dienst-und freund-fleißiges Bitten: Sie wollen dieser offenen Urkund gnädig hoch-und großgeneigten Glauben beylegen/ und mehrerwähnten N. N. nicht allein in Junfft und Aemptern an-und aufnehmen: Sondern ihn auch wegen seines rühmlichen Verhaltens dieser unser intercession um desto mehr gemessen und empfinden lassen.

Solche auff unsere Vorbitz ihm erwiesene Gnade/ Gut-und Wohlthaten / sind wir um einen jeden / nach Standes Gebür unterthänig / dienst-und freundlich zu beschulden/bereit und gestiffen.

Deßen zu mehrer Versicher-und Beurkundung/ hab ich diesen Schein/ so wol selbsthändig unterschrieben / als mit meinem Adelich angeerbten Insiegel communiiren wollen. So geschehen u. w.



Der V. Schein / eh- und ehrlicher Geburt.

Wir Bürgermeister/Syndici und ganser Rahe
der Käyserl. Freyen / und des H. Reichs An-
See- und Handelstadt N. fügen männiglich/
weisen Gewalts / Hoheit / Ehr / Ansehung / Vortrefflig-
keit / Würde / Standes und Wesens die seyn / nächst
Auftragung unser respectivè unterthänig / behäg- und
freund-willigen Dienste / in krafft dieses zu wissen:
Das am N. Monats N. jüngst / unser geliebter Bür-
ger N. N. vor uns in pleno erschienen / und mit meh-
rerm gehorsamst zu vernehmen geben: Was gestalten
sein zu N. sich auffhaltender Sohn mittelst gnädigem
Beystand Gottes gesonnen / sich daselbst ehlich einzu-
lassen / und sein erlerneten Kramhandel zunfftmäßig
fortzusetzen.

Wann aber des Ends von ihm zu folge löblich al-
ten statutis und Ampts Gerechtigkeiten requiriret wür-
de / daß ehe und bevor er an- und auffgenommen wer-
den könnte / beglaubtes Documentum seiner ehrlich- und
ohnsträfflichen Geburt ein- und beybringen müste: Als
wolte er Amplissimum Senatam dienst-gehorsamlich
ersucht haben / die eum in finem producirte Zeuge und
Mit-Bürgere / so theils seinem hochzeitlichen Ehren-
tag beygewohnet / theils seines Sohnes Tauff-Paten
wären / an Eydes statt hierüber zu befragen / und ihm
inde hinc Documentum sub solenni formâ mitzu-
theilen.

Nachdem wir nun seinem nicht ohnbilligem Su-
chen / bevorab da unser bürgerlich Angehörigen Wohl-
fart und Auffnehmen dardurch befördert werden kan /
in allewege willfährig zu erscheinen / uns schuldig er-

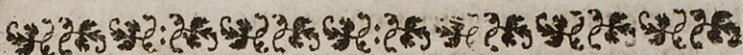
achtet. So haben demnach wir obangeregte Zeugen separatum vor uns beschieden / und dieselbe bey denen uns zugethanen Eyden / ernstlich befraget: Welche dann und zwar N. N. und N. N. loco Juramenti einmütig behaupteten / daß sie bey anfangs ermeldten producentis hochzeitlichem Ehren-Tage persönlich gewesen / N. N. und N. N. aber gleichfals an Eydes stat jeder insonderheit einzeugten / daß sie mehrobbe-nannten N. N. Gevattern wären / so dann daß derselbe aus einem untadelhafte rein-keusch-und unbeflecktem Ehebett erkoren / die Heil. Tauffe zu folge Christi und seiner Kirchen-Ordnung empfangen / und von Jugend auff durch dessen Stadt-beliebt-und belobte / gottsfürchtige / fromme und ehrliche Eltern zu allen Christlich wolanständlichen Tugenden erzogen / und niemand mit einiger Leibeigenschaft verbunden.

Welchem endlichem Zeugniß gemäß wir ihm N. N. dieses Documentum in glaubwürdiger Form ausfolgen lassen.

Und ist solchem nach an mäniglich / erheischenden Standes-Gebühr nach / unser unterthänig-untersdienst-dienst- und freund-williges Bitten / Suchen und Begehren / dieselbe wollen dieser unser wahrhaftigen Kundschaft ohn einiges Bedencken satssamen Glauben attribuiren / unsers Bürgers Sohne N. N. dieser gegenwärtigen Intercessionalen gnädig / hoch- und groß-günstig empfinden lassen / und seines hiesig- und dort ungezweiffelten Wohlverhaltens wegen / allen gnädig-hoch- und wolgeneigten Willen Gutes und Beförderung erweisen.

Solches wird er in allewege der Gebür danck-schuldigst zu verdienen suchen / und wir sind und verbleiben es mit allen behäglichen Diensten zu erwiedern bereit
und

und ergeben. Des alles zu mehrerm Urkund haben wir unser größtes Stadt-Insiegel hierunter wißendlich hangen/und ihm dieses extradiren laßen. So ergangen zu N. im Jahr Christi N. u. w.



Das XLIX. Capitel.

Von Gesellschafts = Erricht- und Verschreibungen.

Die I. Handels = Vereinigung.

Wenniglich sey in krafft dieses beurfundet/das anheut nachgesehem Dato im Namen der Heiligen Drey = Einigkeit zwischen dem (Tit.) N. N. eines: so dann dem (Tit.) N. N. andern Theils/ eine auffrichtig und ohnwiderruffliche auff gleichen Gewinn und Verlust außgestellte Handlungs = Gesellschaft angetreten/abgeredt und beschloffen/ allermassen hernach beschrieben.

Erstlich/ soll diese eingangene Societät = Handlung/ von N. biß über drey Jahr auff N. (falls der Allgewaltige ihnen des Leben in so lange wird fristen/) dauern und Bestand haben.

Zum Andern/ist verabschiedet/das/ so bald ein jeglicher zu Fortsetzung ihrer wol angefangenen Gesellschaft N. hundert Reichsthaler einschießen/und demnächst sie beyde/ oder/ deren einer die davor erkauffte Waaren verhandeln/ loßschlagen/ vertauschen/ und dabey alles das jenige/ was sowol zu heylsamem Nutzen/Auffnehmen und Vermehrung der angewandten Gelder/ als zu Fortsetzung dieses Gewerbes gedeyen könnte/ getreu = enffertigt schaffen und verrichten sollen.